

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberlungwitz

- Kostenverzeichnis -

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche	5,00 bis 50,00
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 250,00
3.	Fristverlängerungen  Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
4.	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	5,00 bis 50,00
5.1	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	je Seite 0,50 (mindestens 5,00 höchstens 10,00)
5.2	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien usw. mit dem Original	je Seite 0,50 (mindestens 5,00 höchstens 10,00)
6.	Bescheinigungen/Zeugnisse (amtlich festgesetzte Tatsache, z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00
7.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 und 1 % des die 500,00 € übersteigenden Wertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Schreib- und Kopiergebühren	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
8.2	<p>Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten</p> <p>unabhängig von der Größe für die ersten 50 Seiten und jede weitere Seite</p>	<p>je Seite 0,51 0,15</p>
9.	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</p>	
9.1	<p>Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG</p>	<p>5,00 bis 25,00</p>
9.2	<p>Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG</p>	<p>Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG</p>
9.3	<p>Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V. mit § 237 AO</p>	<p>2,5 –fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GvKostG</p>
9.4	<p>Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p>	<p>5,00 bis 50,00</p>
9.5	<p>Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG</p>	<p>5,00 bis 1.000,00</p>
9.6	<p>Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG</p>	<p>25,00 bis 1.000,00</p>

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in €</b>
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 9.2, mindestens jedoch 5,00
9.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00